

Der sozialistische Richter

**Prof. Dr. sc. HILDE BENJAMIN, Mitglied des Zentralkomitees der SED, Leiter des Lehrstuhls
Geschichte der Rechtspflege an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR**

Die erste Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 enthielt über die Richter des neuen Staates, der sich der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus zuwandte, zwei Bestimmungen:

Art. 127: „Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.“

Art 128: „Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt“

Diese Bestimmungen wurden ergänzt durch Art. 130, wonach an der Rechtsprechung Laienrichter im weitesten Umfange zu beteiligen sind.

Hierin kommt bereits zum Ausdruck, daß die sozialistische Gesetzlichkeit und die sozialistische Demokratie — grundlegende Prinzipien des sozialistischen Staates — in einer ihr gemäßen Form auch in der Justiz wirken.

Die Verfassung entsprach einer Entwicklung, die in den Jahren der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung herangereift war. Schon im Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, den der Parteivorstand der SED im November 1946 beschlossen hatte, waren die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung, die Möglichkeit für Angehörige aller Schichten des Volkes, Richter zu werden, und die breite Einbeziehung von Laienrichtern auf allen Gebieten der Rechtsprechung festgelegt worden. Der II. Parteitag der SED (November 1947) hatte die Einheit der Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung und ihrer Persönlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung sollte nicht durch die Gewährung formaler Privilegien gesichert werden, sondern durch das Vertrauen, das das Volk zu dem Richter haben wird, „der in seiner Rechtsprechung ganz auf dem Boden der demokratischen Interessen des Volkes steht“.

So war in den Jahren der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung der Grund dafür gelegt, daß im weiteren Prozeß der Entwicklung sich das Bild des sozialistischen Richters immer stärker ausprägte und sich die objektive Seite seiner Unabhängigkeit immer stärker mit der subjektiven Seite seiner Persönlichkeit verband. Stets widerspiegelten sich diese Gedanken der Verfassung in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die richterliche Tätigkeit und die Persönlichkeit des Richters. Sie haben ihren letzten Ausdruck in den Art. 94 bis 96 der Verfassung der DDR i. d. F. vom 7. Oktober 1974 gefunden, wobei insbesondere betont wird, daß Richter nur sein kann, „wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt“.

Die Demokratisierung der Justiz und die Entwicklung sozialistischer Rechtspflege umfaßte eine Reihe dialektisch miteinander verknüpfter revolutionärer Prozesse, die durch das Ringen der Arbeiterklasse und ihrer Partei um eine dem gesellschaftlichen Fortschritt dienende, fest mit den Volksmassen verbundene demokratische Justiz gekennzeichnet sind. Dazu gehören vor allem:

1. die Errichtung eines neuen Justizapparates, gekennzeichnet insbesondere durch eine kompromißlose Entnazifizierung und die Heranbildung von Volksrichtern und -Staatsanwälten;

2. die Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtspflege;

3. das Verständnis der Justiz als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und damit der sozialistischen Demokratie;

4. die demokratische und sozialistische Gesetzgebung als Grundlage sozialistischer Gesetzlichkeit und Rechtswirklichkeit, die — und hiermit schließt sich der Kreis — weitgehend durch demokratische, sozialistische Organe der Rechtspflege gesichert sind.

Die Arbeiterklasse und ihre Partei bestimmten den Weg der Rechtspflege der DDR. Die Sorge der SED galt ständig der Entwicklung der Staatsmacht und ihrer Kader und damit auch der Justiz und ihrer Mitarbeiter.

Alle diese Elemente zeichnen sich also dadurch aus, daß sie eng mit der Herausbildung demokratischer Richter verbunden sind. Hiermit begann auch das Bemühen um den Aufbau einer neuen Justiz im Sommer 1945. Dankbar ist dabei der örtlichen Kommandanten der sowjetischen Besatzungsmacht zu gedenken, die antifaschistische Männer und Frauen sofort als Richter und Staatsanwälte einsetzten. Die Partei der Arbeiterklasse schuf die Voraussetzungen, um von Anfang an neue Richter und Staatsanwälte aus dem Volke auszubilden.

Über die Volksrichter ist schon viel geschrieben worden. Deshalb soll die Geschichte dieses Weges der Heranbildung demokratischer, sozialistischer Richter hier nicht wiederholt werden. Nur in Stichworten seien die Etappen genannt: die Einrichtung kurzfristiger Lehrgänge in den einzelnen Ländern der sowjetischen Besatzungszone, die Entwicklung dieser Lehrgänge zu Richterschulen, deren Zusammenfassung in der Zentralen Richterschule, die 1952 zur Hochschule für Justiz umgewandelt und schließlich 1954 mit der Verwaltungsakademie zur Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft verbunden wurde. Die Erinnerung an die Volksrichter, die die Grundlage für die Entwicklung der sozialistischen Justiz der DDR darstellten, soll hier mit einem nochmaligen Dank an alle die verbunden werden, die diesen Weg gegangen sind.

Die Grundforderung, die die SED bereits auf ihrem II. Parteitag 1947 erhoben hatte, war die Forderung nach der politischen Verantwortung des Richters im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, nach seiner Bereitschaft, sein Wissen in den Dienst des Volkes, des gesellschaftlichen Fortschritts zu stellen. Zur Sicherung dieser Forderung gab das erste Gerichtsverfassungsgesetz der DDR von 1952 dem Richter ausdrücklich das Recht auf politische Betätigung — eine Bestimmung die heute manchem als nicht notwendig erscheinen mag, die auch, weil selbstverständlich geworden, in den späteren Gerichtsverfassungsgesetzen fortgefallen ist, die aber in jenen Jahren der Herausbildung des sozialistischen Richters große Bedeutung hatte.

Der politisch aktive Richter im sozialistischen Staat ist ein ständiger Angriffspunkt bürgerlicher Juristen, Politiker und Massenmedien. Diese scheuen dabei nicht vor der Verleumdung zurück, die sozialistische Rechtspflege „vollstrecke den Willen der Partei“ und verstoße dabei gegen „ewige Rechtswerte“ (die wiederum mit der bürgerlichen Elle gemessen sind). Ein Blick in die BRD lehrt jedoch, daß der dortige, angeblich „unpolitische“ Richter voll in das staatsmonopolistische System integriert ist. Viele Jahre schon wird das Bild dieser Klassenjustiz, auf die